

Verabschiedet auf der KMV am 17. Februar 2016

Satzung des Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel der Partei Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 Name und Sitz

I. Name und Sitz. Der Kreisverband führt den Namen Bündnis 90/Die Grünen/Hamburg-Eimsbüttel. Er benutzt gewöhnlich die Kurzbezeichnung GRÜNE Eimsbüttel.

II. Sitz und Arbeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Bezirk Hamburg-Eimsbüttel.

§ 2 Mitgliedschaft

I. Mitglied der Partei im Kreisverband Eimsbüttel kann jede und jeder werden, die oder der sich zu den Grundsätzen der Partei Bündnis90/Die Grünen bekennt und keiner anderen Partei angehört.

II. Mitglieder neofaschistischer, rassistischer, nationalistischer Organisationen und Mitglieder der Scientology-Sekte können nicht Mitglied der Partei Bündnis90/Die Grünen im Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel sein.

III. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt ausschließlich durch Beschluss des Vorstandes. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist von diesem schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden ist. Gegen die Zurückweisung kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

V. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist bei dem zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder oder einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe

I. Organe des Kreisverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstand
- die Stadtteilgruppen
- die Fachgruppen

II. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kreisschiedsgericht/eine Kreisschlichtungskommission eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich dann um kein Parteiorgan.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei Bündnis90/Die Grünen in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
2. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Wahllisten für Kandidatinnen und Kandidaten mitzuwirken, soweit dies das Gesetz zulässt;
3. innerhalb der Partei bei allen Wahlen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
4. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
5. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

II. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die in den Programmen der Partei festgelegten Ziele und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
2. den monatlichen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Kreisverbandes. Sie findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Zu ihren Aufgaben gehören die Beschlussfassung über

- den Bericht und die Entlastung des Kreisvorstandes und des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin;
- die Wahl des Kreisvorstandes und des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin;
- die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenzen (Parteitage);
- das Bezirks-Wahlprogramm;
- die Teilnahme an der Wahl für die Bezirksversammlung und die Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für diese Wahl;
- den Rechnungsprüfungs-Bericht
- Programm, Satzung, Geschäftsordnung, Beitrags- und Kassenordnung;
- die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- die Bestätigung der vom Kreisvorstand mit der Geschäftsführung beauftragten angestellten Personen;
- die Auflösung des Kreisverbandes.

II. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung bei der Post oder Versendung der E-Mail einzuladen, in dringenden Fällen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist verkürzen. Dies gilt nicht für Wahlen. Die ausschließliche Versendung der Einladung auf elektronischem Weg bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes unter Nennung der entsprechenden E-Mailadresse. Das Mitglied kann dann bis zum schriftlichen Widerruf der Zustimmung ausschließlich per E-Mail eingeladen werden.

III. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit kann verneint werden, wenn 40% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sich selbst für nicht beschlussfähig hält oder wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung für nicht beschlussfähig halten. In einem derartigen Fall ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. auf Beschluss des Kreisvorstandes
3. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes.

V. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann sie mit Mehrheit die Öffentlichkeit auf Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen beschränken.

§ 6 Kreisvorstand

I. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

II. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

III. Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Von den Positionen VorsitzendeR und stellvertretendeR VorsitzendeR muss mindestens eine mit einer Frau besetzt sein. Können nicht genügend Frauenplätze besetzt werden, so werden diese Plätze offen gehalten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet für alle Mitglieder mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

V. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages.

VI. Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu den Grünen Eimsbüttel stehen, können nicht Mitglied im Vorstand sein. VorsitzendeR oder stellvertretendeR VorsitzendeR kann nicht werden, wer VorsitzendeR oder stellvertretendeR VorsitzendeR der Grünen Bezirksfraktion ist. Durch geeignete Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass Mitglieder der Grünen Bezirksfraktion nicht mehrheitlich im Vorstand vertreten sind.

VII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Stadtteilgruppen

I. Stadtteilgruppen bilden sich in regionalen Zusammenhängen orientiert an den Grenzen der Stadtteile oder Wahlkreise. Stadtteilgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern von Bündnis90/Die Grünen sowie sympathisierenden Nicht-Mitgliedern. Ihre Arbeit basiert auf den Programmen und den Grundsätzen der Partei.

II. Die Stadtteilgruppe kann Aufgaben der Vertretung der Grünen Politik vor Ort nach außen und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen. Soweit die Stadtteilgruppe Öffentlichkeits- und Pressearbeit machen will, wählt sie hierzu eine Sprecherin/einen

Sprecher.

1) Um als Stadtteilgruppe anerkannt zu werden, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Stadtteilgruppe tagt regelmäßig öffentlich. Termine und Ort der Treffen sind parteiöffentlich anzukündigen.

b) Es darf nicht bereits eine anerkannte Stadtteilgruppe für den/die entsprechenden Stadtteil/e bestehen.

2) Mitglieder der Stadtteilgruppe, die nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, können Sprecher*in werden.

III. Der Kreisverband stellt jeder Stadtteilgruppe ein Jahresbudget für politische Arbeit und Veranstaltungen im Stadtteil zur Verfügung. Die genaue Höhe schlägt der Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Jahresfinanzplanung vor.

IV. Zur Unterstützung der Stadtteilgruppen benennt der Kreisvorstand für jede Stadtteilgruppe eine Person aus seiner Mitte. Wenn die Stadtteilgruppe keine/n SprecherIn gewählt hat, organisiert der Kreisvorstand die Arbeit der Stadtteilgruppe.

V. Sofern die Stadtteilgruppe dies nicht selbst regelt, legt die Geschäftsstelle die Termine der Stadtteilgruppen fest und lädt zu diesen ein. Die Geschäftsstelle pflegt für jede Stadtteilgruppe einen Einladungsverteiler. An den Terminen sollten die Vertreter des Kreisvorstandes, die Regionalsprecher der Bezirksfraktion sowie die Wahlkreisabgeordneten der Bürgerschaft regelhaft teilnehmen können.

§ 8 Wahlen

Bei der Wahl von Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz und bei der Aufstellung der Wahlliste für die Bezirksversammlung soll eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern und eine angemessene Repräsentation von politischen Minderheiten erfolgen.

§ 9 Satzung

I. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes.

II. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

III. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzung oder Neufassung der Satzung sind den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

IV. Das Frauenstatut des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Eimsbüttel

§ 10 Auflösung

I. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 11 Verweis auf Bundes- und Landessatzung

I. Für alle Fälle, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung anzuwenden, wenn diese keine Regelung trifft, findet die Bundessatzung Anwendung.

Hamburg, den 25.02.2015